



► Nr. VO/2013/00227
öffentlich

Lübeck, 05.02.2013

Bericht

Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Wolfram Kempin (E-Mail: wolfram.kempin@luebeck.de Telefon: 122-6940)

Teilentwidmung des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck für bestimmte radioaktive Stoffe

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.02.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.03.2013	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.03.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anlass:

Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie auf den Antrag der Hansestadt Lübeck auf Teilentwidmung des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck für bestimmte radioaktive Stoffe

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Bereich Recht
Ergebnis: Anmerkungen sind eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein

Eine gesonderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. §47 f GO ist mangels spezifischer Betroffenheit nicht erfolgt.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Bericht:

Am 15.11.2010 erstellte die Lübeck Port Authority (LPA) einen Zwischenbericht zu der im Betreff genannten Angelegenheit, der von der Bürgerschaft in der Sitzung am 25.11.2010 unter TOP 4.10 zur Kenntnis genommen wurde. Zu diesem TOP nahm die Bürgerschaft mit der Drs. Nr. 825 folgenden Antrag mit Mehrheit an:

„Den Bürgerschaftsbeschluss von 27.04.1989, Ds. 2373 und das Verfahren, bzw. die Beantragung beim ehemaligen Landesministerium Soziales,

Gesundheit, Energie zur Teilentwirdung des Lübecker Hafens für Atomtransporte weiterhin zu verfolgen, bzw. wieder aufzunehmen.

Hierzu ist die Stellungnahme des Bundesverkehrsministeriums einzuholen. Der Bundesverkehrsminister hat bereits der Presse gegenüber erklärt (siehe Anlage), dass die Länder für ihre Häfen zuständig sind.

So steht einem positiven Entscheid des Landes - auch nach 20 Jahren der Antragsstellung – rechtlich nichts mehr im Wege.“

Daraufhin hatte die LPA mit dem Schreiben vom 14.01.2011 an das damalige Schleswig-Holsteinischen Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr in Kiel ihren Antrag wiederholt und um eine rechtlich verbindliche Antwort gebeten (Anlage 1).

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23.02.2012 an das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, wonach die Zuständigkeit für Transportgenehmigungen für Kernbrennstoffe beim Bundesamt für Strahlenschutz läge, ging bei der LPA am 05.04.2011 per Mail ein (Anlage 2).

Nach mehrmaligem Nachfragen (29.03.2011; 09.12.2011; 14.04.2012; 03.07.2012; 08.01.2013) hat nun das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie den Antrag der Hansestadt Lübeck mit Bescheid vom 10.01.2013 abgelehnt (siehe Anlage 3).

Nach Einschätzung des Bereichs 1.300 Recht sind die vom Ministerium aufgeführten Gründe für diese Ablehnung zutreffend, so dass ein Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruch) nicht aussichtsreich sein dürfte (vertiefend dazu die von Dr. K.- A. Schwarz „Landesrechtliche Beschränkungen des Umschlags von Kernbrennstoffen“ (S. 331-335) und Dr. R. Lagoni „Atomtransporte im Hafen“ (S. 335-337) veröffentlichten Aufsätze in der NordÖR 2012: Diese kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es u. a. wegen der Vorrangigkeit des Atomgesetzes (Zuständigkeit des Bundes) den Ländern nicht möglich ist, eine solche Teilentwirdung zu genehmigen).

Da der Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung am 17.01.2013 bei der Stadt eingegangen ist, besteht nach § 58 VwGO die Möglichkeit, Widerspruch binnen Jahresfrist seit Zugang einzulegen.

Vor dem Hintergrund dieser nicht genehmigten bzw. nicht genehmigungsfähigen Teilentwirdung ist im öffentlichen Hafengebiet der Hansestadt Lübeck das durch die Bürgerschaft beabsichtigte Verbot des Umschlags von radioaktiven Gütern nicht umsetzbar, sofern deren Transport nach Bundesrecht durch das Bundesamt für Strahlenschutz über die Lübecker Häfen genehmigt wurde oder gemäß den einschlägigen Vorschriften des Transport- und Gefahrgutrechts durchgeführt wird.

Anlagen :

Anlage 1 Antrag der LPA an das Wirtschaftsministerium vom 14.01.2011

Anlage 2 Stellungnahme des Bundesverkehrsministeriums vom 23.02.2011

Anlage 3 Bescheid des Wirtschaftsministeriums vom 10.01.2013

Senator/in F. - P. Boden

Hansestadt LÜBECK 



Hansestadt Lübeck 5.691 Lübeck Port Authority 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
Referat Häfen, Schifffahrt
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Bereich: Lübeck Port Authority
Gebäude: Schüsselbuden 16
Auskunft: Wolfram Kempin
Zimmer: 308
Tel. (0451) 122-5912
Fax (0451) 122-5922
e-mail: luebeck-port-authority@luebeck.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 5.691.4 WK
Datum: 14.01.2011

Teilentwidmung/Teilbefreiung des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck für bestimmte radioaktive Stoffe Antrag der Hansestadt Lübeck vom 18.10.1990

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.09.1990 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck eine Teilentwidmung des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck für bestimmte radioaktive Stoffe beschlossen. Das damals zuständige Amt für Verkehrsförderung und Hafen stellte mit Schreiben vom 18.10.1990 beim Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technik einen Antrag auf Genehmigung nach § 101e Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) (damalige Fassung; jetzt: §139 Abs. 2 LWG) für die teilweise Entwidmung des öffentlichen Hafengebietes sowie eine teilweise Befreiung von der Betriebspflicht nach § 101e Abs. 4 LWG (damalige Fassung; jetzt: § 140 Abs. 4 LWG). Bislang wurden diese Anträge nicht beschieden. Der Sachstand wurde der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in dem Zwischenbericht vom 15.11.2010 dargestellt (siehe Anlage 1).

Vor dem Hintergrund der Medienberichte und der sehr kontrovers geführten öffentlichen Diskussion um die geplanten Castor Transporte von Ahaus nach Russland hat die Lübecker Bürgerschaft in der Sitzung am 25.11.2010 den Bürgermeister beauftragt, das Verfahren bzw. die Beantragung für die Teilentwidmung weiter zu verfolgen bzw. wieder aufzunehmen. Gegenüber dem Antrag vom 18.10.1990 gelten für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck jetzt die Grenzen in der Bekanntmachung vom 13.10.1999 (siehe Anlage 2).

Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere Sprechzeiten:
Seemannsamt
Montag-Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag-Donnerstag 14.00 bis 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.luebeck.de

Konten der Stadtkasse:
Deutsche Bank BLZ 230 707 10 Kto.-Nr. 9 000 050 00
HSH Nordbank BLZ 210 500 00 Kto.-Nr. 7 052 000 475
Volksbank BLZ 230 901 42 Kto.-Nr. 50 083 36
Postbank Hbg. BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 104 00-201
Sparkasse z. L. BLZ 230 501 01 Kto.-Nr. 1 011 329
Scheck: nur an Stadtkasse Lübeck, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

Busanbindung:
Buslinie(n): Alle Buslinien über Kohlmarkt
Haltestelle(n): Kohlmarkt oder Schüsselbuden

Die Teilentwurmung/Teilbefreiung soll sich auf die radioaktiven Stoffe der Gefahrenklasse 7 der Gefahrgutliste des IMDG Codes mit Ausnahme der UN Nr. 2908, 2909, 2910 und 2911 beziehen.

Der Fachpresse konnte aus einer Stellungnahme des Bundesverkehrsministeriums entnommen werden, dass nach dessen Auffassung entsprechende Verbote von Atomtransporten bzw. Teilentwurmungen von Häfen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Länder liegen (siehe Anlage 3).

Ich bitte Sie daher, die Angelegenheit zu prüfen, ggfls. eine Stellungnahme des Bundesverkehrsministeriums einzuholen und das Verfahren über die Teilentwurmung/Teilbefreiung des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck für bestimmte radioaktive Stoffe wieder aufzunehmen und mit einem positiven Bescheid abzuschließen.

Bitte halten Sie mich über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wolfram Kempin

Anlage 1: Zwischenbericht vom 15.11.2010

Anlage 2: Bekanntmachung der Grenzen des öffentlichen Hafengebiets der Hansestadt Lübeck vom 13.10.1999

Anlage 3: Bericht in der taz-nord-bremen vom 20.11.2010

2. Kopie für Bereichsleitung
3. z.V. bei Abt. 4

usw. 14.1.11



Eingang
/ 3. März 2011
Ministerium für Wissenschaft
Wirtschaft und Verkehr

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Jörg Schuppenhauer
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

HAUSANSCHRIFT

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4610

FAX +49 (0)228 99-300-8074610

www.bmvbs.de

Betreff: Teilentwidmung von Häfen für radioaktive Stoffe

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.01.2011

Aktenzeichen: WS 21/6212.1/0

Datum: Bonn, 23.02.2011

Seite 1 von 2

1) 447, AP 7.3.
44 2.v. 7/3
2) 441 2.v.

Sehr geehrter Herr Schuppenhauer,

für Ihr Schreiben vom 19.01.2011, in dem Sie um Auskunft darüber
bitten, ob die in der *Tageszeitung* (TAZ) vom 20.11.2010 gedruckte
Aussage zu Atomtransporten über deutsche Häfen die Rechtsauffassung
der Bundesregierung zutreffend wiedergibt, danke ich Ihnen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat
die in der TAZ zitierte Aussage nicht getroffen.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Transporte von Kern-
brennstoffen liegt beim Bundesamt für Strahlenschutz, eine Bundes-
oberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Um-
welt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU).

Wie telefonisch bereits angekündigt habe ich Ihr Schreiben an das
BMU weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hilde Kammerer



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |
Postfach 71 28 | 24171 KielHansestadt Lübeck Eing.: 17. Jan. 2013
Lübeck port Authority
Ziegelstraße 2

23539 Lübeck

Lübeck Port Authority				
691.0	691.1	691.2	691.3	691.4

Ihr Zeichen: 5.691.4 WK
Ihre Nachricht vom: 14.01.2011 / 03.07.2012 /
Mein Zeichen: 624.09.8-1 /
Meine Nachricht vom: /Hendrik Schleier
Hendrik.Schleier@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4751
Telefax: 0431 988-617-4751

10. Januar 2013

Teilentwidmung des öffentlichen Hafengebietes in Lübeck für den Transport bestimmter radioaktiver Stoffe
Ihr Antrag auf Befreiung von der Betriebspflicht

Sehr geehrter Herr Kempin,

zunächst bitte ich die verspätete Beantwortung Ihres Antrages zu entschuldigen.

Ich habe die Frage, ob die Hansestadt Lübeck gemäß § 140 Abs. 4 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG) von der Betriebspflicht im Hinblick auf den Transport radioaktiver Stoffe teilweise entbunden werden kann, geprüft.

Bei den Lübecker Häfen handelt es sich um öffentliche Häfen, deren Nutzbarkeit für die Allgemeinheit zunächst allein durch die bisher rechtlich zulässige Nutzung und die technischen Gegebenheiten der Hafenanlagen bestimmt wird.

Dem durch Widmung geschaffenen Recht des Hafenbetreibers und der Nutzer des Hafens zur Ausnutzung der technischen Möglichkeiten des Hafenumschlages mit den damit verbundenen zulässigen Immissionen auf die Nachbarschaft korrespondiert auch die in § 140 Abs. 4 Satz 1 LWG begründete grundsätzliche Betriebspflicht des Hafenbetreibers. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die mit dem Betrieb eines Hafens verbundenen Rechte und Belastungen nur dann gerechtfertigt sind, wenn diesen auch ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen gegenübersteht, nämlich die allgemeine Nutzbarkeit der Infrastruktur.

Bei der Entscheidung über die Befreiung von der Betriebspflicht nach § 140 Abs. 4 Satz 2 LWG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Die zuständige Behörde ist dabei an die gesetzlichen Grenzen des Ermessens gebunden.

Eine teilweise Befreiung von der Betriebspflicht wäre aber mit einer Ermessensüberschreitung verbunden.

Ungeachtet der Frage, ob sich aus dem Grundsatz der Bundestreue oder aus den Regelungen des Atomgesetzes hier schon eine äußerte Grenze des Ermessens ergibt und ungeachtet der weiteren Frage, ob eine teilweise Befreiung von der Betriebspflicht hinsichtlich bestimmter Warenarten überhaupt von Sinn und Zweck des § 140 Abs. 4 Satz 2 gedeckt wäre, wäre eine derartige Beschränkung als nicht gerechtfertigte Ein-, bzw. Ausfuhrbeschränkung mit Art. 34 ff. AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) nicht vereinbar.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf das im Auftrag der Fraktion „Die Linke“ im Hinblick auf die von der Stadt Bremen vorgenommene Teilentwidmung erstellte Gutachten der Rechtsanwälte Kulenkampff und Ripke hin.

Eine Teil-Befreiung wäre schon aus diesem Grunde aufgrund einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens rechtswidrig.

Eine Teilbefreiung kann daher nicht erteilt werden.

Der guten Ordnung halber weise ich darauf hin, dass die Aussagen, die der Bundesminister für Verkehr zu der Frage der Zuständigkeit der Länder für das Verbot von Atomtransporten nach Ansicht der Fachpresse (taz vom 20.11.2011) gemacht haben soll, vom Bundesverkehrsministerium nicht bestätigt wurden. Ich füge ein entsprechendes Schreiben des Bundesverkehrsministeriums für Sie bei.

Mit freundlichen Grüßen



Hendrik Schleier

Anlagen